Br 103/1/1
T3

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Br 103

Zugleich Änderung des Bebauungsplanes Br 120

Maßstab 1:1000 in 3 Blättern

Br 103/1/1
T4

Der Rat der Stadt hat am 20. 1. 75 die mit der Ziffer (1) bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen. Für die Änderung gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1237/68 und S. 11/69

Dortmund, den 21. 1. 75

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. (1) sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 6 vom 7. 2. 75 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 10. 2. 75

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Städt. Vermessungsrat

An der Diebeshecke

Verbandsgrünfläche Nr. 11

Landschaftsschutzgebiet Nr. 17

Fläche für die Aufschüttung eines Schutzwalles mit dichter Baum- und Strauchanpflanzung (§ 9 (1) Nr. 9, 15 und 16 BBauG)

geplante Verbandsstraße OW III a

Pleckenbrink

proj. „Straße A"

proj. Straße B

proj. Straße C

proj. „Straße D"

proj. „Straße E"

Rauschenbuschstraße

Sonnenkamp

Fläche für die Land- und Forstwirtschaft

GGa u. GSt

siehe Änderung Nr. (2)

privat

Anschluß Bebauungsplan Br 120

Anschluß Blatt 2

Anschluß Blatt 3

Dieses Blatt Nr. 1 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 3 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Br 103 und bildet mit dem ~~Blatt~~ /den Blättern 2 u. 3 der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Textliche Festsetzungen

1. Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

a) Die Stadt Dortmund hat das Recht, die mit dem Buchstaben (A) gekennzeichnet Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

b) Die Dortmunder Stadtwerke AG hat das Recht, die mit den Buchstaben (B) gekennzeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

c) Das Wasserwerk für das nördliche westfälische Fahlenreviers Gelsenkirchen hat das Recht, die mit den Buchstaben (C) gekennzeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

2. Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen (§ 9 (1) Nr. 12 BBauG)

Die mit den roten Ziffern (1) - (5) gekennzeichneten Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen sind für die gleichgekennzeichneten Baugebiete zur Erfüllung ihrer Stellplatzpflicht bestimmt (§ 10 BauO NW)

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung:
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein - Westfalen.

- Eigentumsgrenze
- Hd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Attikageschoß
- Traufenhöhe ü. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

Bild — Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 1 – 11 BauNVO)

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

- III Höchstgrenze für die Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,7) Geschoßflächenzahl
- 3,0 Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Gebäude und Hausgruppen beliebiger Länge zulässig § 22 (4) BauNVO

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BBauG)

- SD Satteldach
- WD Walmdach
- PD Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- FD Flachdach
- D 30° Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB; § 7 BBauG)

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- privat Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- und Ausfahrtsverbot
- Zu- und Ausfahrtsverbot sowie Zu- und Ausgangsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBauG)

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- T Trafostation
- G Gasdruck-Regelerstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

- Grünflächen (öffentlich)
- privat Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz
- Jugendspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Stbre Ga Flächen für Stellplätze der Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 12 BauNVO)
- GSt bzw. GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
- GKSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
- Mit Geh- Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 (4) Nrn. 1 BauNVO)
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinie
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbendsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 22. 11. 1971

Stadt Verm. Direktor

Entworfen:

Dortmund, den 24. 11. 71

Baudezernent — Stadtplanungsamt — Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 18. DEZ. 1961 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 19. DEZ. 1961

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 28. 2. 72 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 29. 2. 72

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 6. 4. 72 bis 6. 5. 72 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 5. 5. 72

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 18. 9. 72 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 19. 9. 72

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 14. Dezember 1972 genehmigt worden.
AZ: I B 3 - 115 40 (Dortmund Br 103)

Düsseldorf, den 14. Dez. 1972

Landesbaubehörde Ruhr

Oberregierungs- und -vermessungsrat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23 Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 5 vom 19. 1. 73 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 19. 1. 73

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Ltd. Städt. Baudirektor

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Br 103 in 3 Blättern (Blatt 1)

Flurkarte *0313 S *0413 S
Stadtgrundkarte *0312 N *0412 N

Maßstab 1:1000

Br 103/1/1
T1

Br 103/1/1
T2